

Beschluß kann nie die Regentschaft begründen, sondern sie nur anerkennen. Denn indem der nächste Agnat den Landtag beruft, handelt er bereits in Ausübung der Regierungsgewalt als Regent. Nur wenn der Landtag die Notwendigkeit der Regentschaft nicht anerkennt, würde daraus für den nächsten Agnaten die Verpflichtung erwachsen, die übernommene Regentschaft sofort niederzulegen.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, und nicht schon vorher gesetzliche Fürsorge getroffen, so hat das Staatsministerium vorläufig die Regentschaft zu übernehmen. Der von ihm sofort zu berufende Landtag hat in diesem Falle nicht nur über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen, sondern auch, wiederum in vereinigter Sitzung beider Häuser, den Regenten zu wählen. Bis zu dessen Regierungsantritt führt das Staatsministerium die Regierung weiter.

Auch der Regent hat wie der Monarch den **Verfassungseid** in gemeinsamer Sitzung beider Häuser des Landtags zu leisten. Die Bestimmung des Art. 58 der preussischen VU., bis zu dieser Eidesleistung bleibe in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich, könnte zu der Annahme führen, als sei die Ausübung der Regierung durch den Regenten von der vorherigen Eidesleistung abhängig. Allein dies kann sich nur auf den gewählten Regenten beziehen, den die ursprüngliche Redaktion der VU. allein kannte, und bis zu dessen Regierungsantritt eine provisorische Regentschaft des Staatsministeriums besteht. Der agnatische Regent handelt bereits als Regent mit Berufung des Landtags, seine Regierungstätigkeit kann also nicht von der vorherigen Eidesleistung abhängig sein.

Die **Regentschaft endet**, wenn ihr Grund fortgefallen ist. Dieser Fortfall liegt ganz klar bei der Minderjährigkeit. Mit Beginn des Tages, an dem der Monarch die Großjährigkeit erreicht, hört die Regentschaft auf. In anderen Fällen sind Zweifel möglich, so z. B. wenn der angeblich geistesranke Herrscher gesund zu sein behauptet. Entscheiden kann hier nicht ein solcher Anspruch, sondern nur das pflichtgemäße Ermessen des Regenten, ob er den Grund der Regentschaft für fortbestehend erachtet oder nicht.

Eine **unregelmäßige Form** der Regentschaft besteht in **Braunschweig**. Hier ist der Thronberechtignte nicht regierungsunfähig,